

STADT FEHMARN

AUSZUG

aus der 35. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

am Dienstag, den 14. Juni 2022, 18:00 Uhr

in der Mensa der Insschule Fehmarn, Burg auf Fehmarn, Kantstraße 1, Fehmarn

A. Öffentlicher Teil

10. Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 195 der Stadt Fehmarn, Bereich West: für ein Gebiet westlich der E 47 / B 207, südöstlich von Todendorf, westlich von Bannesdorf, Bereich Ost: für ein Gebiet östlich der E 47 / B 207, westlich von Bannesdorf und Niendorf - Photovoltaik-Freiflächenanlagen - hier: Aufstellungsbeschluss

Vortrag gem. Vorlage 2022-078

Sachverhalt:

In der vorletzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 22.03.2022 wurde eine Potenzialanalyse zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Fehmarn vorgestellt, vgl. Vorlage 2022-054.

Die Analyse wurde einstimmig als Plankonzept beschlossen und dient nunmehr als Handlungs- und Orientierungsrahmen bei der Aufstellung entsprechender Bauleitpläne.

Gemäß der Potenzialanalyse liegen die grundsätzlich zur Überplanung in Betracht kommenden Flächen entlang der E 47 / B 207, nördlich der Querung der L 209 / Landkirchener Weg zwischen Landkirchen und Burg.

Diese Flächen entsprechen den raumordnerischen Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) und dem Förderbereich des EEG. Letzterer beträgt 200 Meter beidseits der Hauptverkehrsachse; gemäß der politischen Beratung sind weitere 100 Meter zur Errichtung von Photovoltaikanlagen vertretbar, sodass sich insgesamt eine Breite von 300 Metern beidseits der E 47 / B 207 als Gebietskulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt. Bereits berücksichtigt sind dabei Flächen, die im Zuge der Umsetzung der straßen- und schienengebundenen Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung beansprucht werden und für weitere Nutzungen nicht zur Verfügung stehen, vgl. **Anlage 1**, Karte ‚Ergebnisse ohne Bodenbewertung‘.

Nach dem Landesentwicklungsplan soll eine Gesamtlänge von 1.000 Metern grundsätzlich nicht überschritten werden, um bandartige Entwicklungen zu vermeiden. Zudem sind ausreichend große Landschaftsfenster freizuhalten.

Die Ausgestaltung der Landschaftsfenster und weitere Planinhalte wie bspw. die Höhe der Anlagen werden im Laufe des Aufstellungsverfahrens erarbeitet.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn aufgestellt, vgl. Vorlage 2022-077 des vorhergehenden TOP dieser Sitzung.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 195 ergibt sich aus der anliegenden Karte, vgl. **Anlage 2**.

Vereinbarkeit mit den strategischen und operativen Zielen vom 17.12.2020

- ☒ a. Der Beschluss unterstützt das strategische Ziel: Die Stadt Fehmarn setzt sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien, unter besonderer Berücksichtigung von dezentraler und regionaler Energieversorgung ein. (Handlungsfeld 4: Klima- und Naturschutz)
- ☐ b. Der Beschluss ist Bestandteil des operativen Zieles:
- ☐ c. Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die strategischen und operativen Ziele.

Beratung:

Unter Verweis auf die Beratung zu TOP 9 ergeht ohne weitere Aussprache folgender

Beschluss:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Fehmarn, Bereich West: für ein Gebiet westlich der E 47 / B 207, südöstlich von Todendorf, westlich von Bannesdorf, Bereich Ost: für ein Gebiet östlich der E 47 / B 207, westlich von Bannesdorf und Niendorf – Photovoltaik-Freiflächenanlagen – wird aufgestellt.
Planungsziel ist die Sicherstellung einer städtebaulich maßvollen und quantitativ angemessenen Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn. Die Gebietskulisse zur Überplanung wird zu beiden Seiten der E47/B207 auf eine Tiefe von jeweils 200 m begrenzt.
2. Das Aufstellungsverfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan i. V. m. § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) aufgestellt.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 GO soll als öffentlicher Termin in der Verwaltung oder alternativ über ein Beteiligungsportal im Internet durchgeführt werden
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Mit der Ausarbeitung der Planung ist ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen. Mit dem Vorhabenträger sind die erforderlichen städtebaulichen Verträge zur Übernahme der Planungskosten und aller Folgekosten (Erschließungs-/ Ausgleichsmaßnahmen u.a.) abzuschließen. Der Bürgermeister wird zum Abschluss ermächtigt.

Beratungsergebnis:

Bau- und Umweltausschuss

14.06.2022

TOP 10

< 11 > Ja

< 0 > Nein

< 0 > Enthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Ausschussmitglied Haltermann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Fehmarn, den 5. Juli 2022

Für die Richtigkeit der Abschrift:

i.A.

STADT FEHMARN

Inselweite Potentialanalyse zur Eignung
für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Blatt 3a: Ergebnisse ohne Bodenbewertung

Maßstab: 1:60.000

Stand: 20.01.2022

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
23611 Bad Schwartau Tremskamp 24 tel. 0451-809097-0
www.ploh.de info@ploh.de

Legende

Bestand

- übergeordnete Straßen
- vorhandene Bahnlinie
- Schiienenanbindung der Feste Fehmarnbeltquerung
- Gemeindegrenze
- Vorrangfläche Windenergie (Regionalplan III)

Eignungsflächen

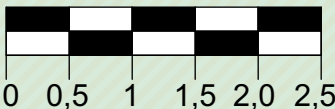
- Eignungsfläche, Förderbereich entlang der BAB 1 und der Bahn (200m)
- Eignungsfläche Außenbereich

Abwägungsflächen weiche Faktoren

- Abstand Siedlungen 100m
- ein landseitigen Streifen von einem Kilometer entlang der Ostseeküste
- Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (LEP 2. Entwurf 2020)
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatG i.V.m. § 15 LNatSchG (LRP III Karte 2 Blatt 2) "Insel Fehmarn"
- Verbundachse Landesweites Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Kompensations- und Ökokontoflächen (Ausgleichsflächenkonzept OH)
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (Wiesenvogelkultus SH Anlage 1 Wiesenvogelkultus)
- Niedermoor (Umweltatlas SH)
- Geotop (LRP III Karte 3 Blatt 2)
- Gebiet mit besonderer Erholungsseignung (LRP III Karte 2 Blatt 2)

Ausschlussflächen harte Faktoren

- Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG), Küste = 150m, stehendes Gewässer = 50m Gebiete im Küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen = 50m (§ 82 LWG, § 70 i.V.m. § 66 LWG)
- Siedlungen
- Waldflächen
- Abstand Waldflächen 30 m (§ 24 LWaldG)
- Gewässer
- Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 4 WHG, § 74 Abs. 5 LWG) (HWRK HW200)
- Regionale Grünzüge (Regionalplan SH 2004)
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. § 13 LNatSchG (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 Vogelschutzgebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 FFH-Gebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- gesetzlich geschützte Biotope (Biotopkartierung SH)
- Schwerpunktbereich Landesweites Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)



**ÜBERSICHTSPLAN
VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 195
73. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG STADT FEHMARN**

für ein Gebiet westlich der E 47/ B 207, südöstlich von Todendorf, westlich von Bannesdorf
-Bereich West-,
und für ein Gebiet östlich der E 47/ B 207, westlich von Bannesdorf und Niendorf
-Bereich Ost -

